

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: HILFT eV

Sitz in Mainz-Finthen, Sertoriusring 27, wurde am 04. Februar 1992 gegründet und ist am 02. April 1992 in das Vereinsregister in Mainz eingetragen worden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich humanitären Zwecken, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Versorgung Bedürftiger in einzelnen Ländern Europas mit Lebensmitteln, Medikamenten, medizinischen Geräten, Hygieneartikeln, Kleidung sowie Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Diese Unterstützung erhalten insbesondere Kranken- und Waisenhäuser, Kinder-, Alten- und Behindertenheime sowie bedürftige Familien und Einzelpersonen.

Jede Hilfe und Unterstützung soll auch der Selbsthilfe dienen.

Der Verein soll der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf kulturellem Gebiet und der Völkerverständigung dienen.

Der Verein verfolgt keine eigennützigen oder wirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein verhält sich in politischer und konfessioneller Hinsicht neutral.

Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen und Mittel erreicht werden:

- Informationsveranstaltungen (Vorträge, Info-Stände) über Vorhaben des Vereins in den Projektländern und über die Projektländer selbst.
- Sammlung von Spendengeldern und Hilfsgütern (Sachspenden)
- Einkauf von Hilfsgütern, insbesondere Lebensmittel und Medikamente
- Transport von Hilfsgütern in die betroffenen Länder und Regionen, Vorzugsweise nach Rumänien
- Verteilung der Hilfsgüter möglichst durch Mitglieder des Vereins
- besondere Hilfsprojekte z.B. Unterstützung bei Planung, Aufbau oder Renovierung von sozialen Einrichtungen (Krankenhäuser, Waisenhäuser, Kinderheime, Behindertenheime und - Werkstätten)
- finanzielle Unterstützung und/oder praktische Hilfeleistung bei Aufbau und Führung von gemeinnützigen Vereinen vergleichbarer Zielsetzung und deren Einrichtungen
- Schüleraustausch sowie der Austausch kultureller Gruppen (z. B. Künstler)
- Erfahrungsaustausch mit Hilfsorganisationen aus dem In- und Ausland
- Zusammenarbeit mit engagierten Bürgern in den Projektländern vor Ort

## §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein HILFT eV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung (AO). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Zusammenarbeit mit engagierten Bürgern in den Projektländern vor Ort.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufwandsentschädigungen (z.B. Reisekosten, Spesen) werden in der Geschäftsordnung festgelegt

## §4 Mitgliedschaft

Der Verein hat als Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Jeder, der sich nach den Zielen des Vereins richtet, kann Mitglied werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich mit einer Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Eine evtl. Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, braucht jedoch nicht begründet zu werden.

Alle ordentlichen Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und sind von der Beitragszahlung befreit

Die Mitgliedschaft endet

- zum Ende des Kalenderjahres, wenn sie spätestens drei Monate vorher schriftlich gekündigt wurde
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen

- bei grobem bzw. wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
- aus sonstigen schwerwiegenden die Vereinsaufgaben berührenden Gründen

Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung wird zunächst vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit kurzer Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Der Vereinsausweis und andere Vereinsunterlagen, die durch die Mitgliedschaft erworben wurden, sind umgehend an den Vorstand zurückzugeben. Es besteht weiterhin volle finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Halbjahres, wenn Unterlagen erst nach dem Ausschlussstermin zurückgegeben werden.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige oder fällige Forderungen

## §5 Beiträge und Umlagen

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge und ggf. Umlagen, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Verein im Abbuchungsverfahren per Lastschrift eingezogen

## §6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (als oberstes Organ)
- Vorstand (als Vereinsleitung)
- Kuratorium (für später vorgesehen)
- Schirmherrschaft

## §7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand
- fasst die dem Vereinszweck dienenden wesentlichen Beschlüsse (z.B. über Transporte, Projekte und besondere Aktionen)
- legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Mitgliederversammlung ein und leiten sie.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst im ersten Quartal des laufenden Jahres.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- Bericht des Vorstandes, ggf. einschließlich Ergebnis der Kassenprüfung
- ggf. Entlastung des Vorstandes
- ggf. Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- ggf. Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussvorschläge des Vorstandes (z.B. Beiträge, Vorhaben, Projekte)
- Finanzpläne
- Anträge
- Verschiedenes

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dies gilt nicht, wenn in einem ordnungsgemäßen Einladungsschreiben besonders auf die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder hingewiesen wird.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, ausgenommen in Fällen der Absätze 8 und 9.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer erforderlichen Mehrheit von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierüber ist dem Finanzamt Mitteilung zu machen.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag mit Angabe der Tagesordnung von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder.

Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie Ordentlichen. Es gelten daher bezüglich Einladung, Leitung und Beschlussfassung die vorstehend aufgeführten Regelungen.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich dem Vorstand einzureichen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## §8 Vorstand

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

Er besteht aus dem/der:

- Vorsitzenden

- stellvertretenden Vorsitzenden
- Geschäftsführer/-in (ohne Stimmrecht)
- Schriftführer/-in
- Schatzmeister/-in bzw. Kassenwart/-in
- bis zu fünf Beisitzern/-innen
- Projektbeauftragten (zeitweilig, ohne Stimmrecht)

Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sind wählbar.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und beschließt über die Verteilung von Aufgaben.

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Vorschlag und offene Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen, indem er bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einem anderen Vorstands- /Vereinsmitglied dieses Amt kommissarisch übergibt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden.

Der Vorstand ist:

- beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder
  - fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann eine Geschäftsstelle einrichten.

## §9 Wirtschaftsbetrieb

Der Verein führt keinen Wirtschaftsbetrieb und hat keine Gewinnabsicht.

Evtl. Überschüsse aus dem abgelaufenen Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr sind im nachfolgenden Jahr ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

## §10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer

## §11 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes gem. §2 fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein S.I.R. - hilft in Miercurea-Ciuc, Rumänien, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 AO 1977 verwenden muß.

Das Finanzamt erhält hierüber das Kontrollrecht. Beschlüsse über eine etwaige anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

## §12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Mainz.

## §13 Schlußbestimmung

Diese von den Mitgliedern in der Versammlung vom 06. März 1996 beschlossene Neufassung ändert die Gründungssatzung vom 04. Februar 1992 und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Mainz-Finthen, den 06. März 1996